

- soft
- paybase
- neu
- ex

## **A n t r a g** auf Heimaufnahme während des Berufsschulbesuchs (Blockunterricht)

Name, Vorname d. Schülers/in                      geb. am                      Klasse                      Schuljahr

Ausbildung zur/zum                                      Ausbildungsbetrieb/Ort

gewöhnlicher Aufenthaltsort des Schülers/der Schülerin  
= Ort, von dem aus der Schüler/die Schülerin i.d. Regel zum Ausbildungsbetrieb fährt.

Die Berufsschule in                      **P a s s a u**                      könnte ich täglich  
bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Zug, Bahn-, Post-, Privatbus) wie folgt erreichen:

Verlassen der Wohnung am gewöhnlichen Aufenthaltsort                      um                      Uhr  
Abfahrt mit \_\_\_\_\_                      um                      Uhr

(Art des öffentlichen Verkehrsmittels angeben)  
Ankunft am Schulort                      **P a s s a u - H a u p t b a h n h o f**                      um                      Uhr

Ankunft an der **B e r u f s s c h u l e P a s s a u (A m F e r n s e h t u r m)**                      um                      Uhr

in der Regel Unterricht                      von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Abfahrt des öffentlichen Verkehrsmittels an  
der **BS II**, bzw. am **B h f. P a s s a u**                      um                      Uhr

Ankunft am gew. Aufenthaltsort \_\_\_\_\_                      um                      Uhr  
Ankunft in der Wohnung (zu Fuß, mit Stadtbus?) \_\_\_\_\_                      um                      Uhr

Ich bin mit einem **A u s b i l d u n g s v e r t r a g** beschäftigt.

Als öffentliche Verkehrsmittel habe ich jeweils die Busse/Züge eingetragen, mit denen der Schulort am schnellsten erreicht werden kann.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schülers

Nach § 7a AV BaySchFG ist die auswärtige Unterbringung zum Besuch der Berufsschule notwendig, wenn einem Schüler an aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die tägliche Rückkehr zum Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts nicht zugemutet werden kann. Dies trifft in der Regel zu, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen des Weges zwischen dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und der Berufsschule und zurück mehr als drei Stunden beträgt.

Bei Vollverpflegung werden dem Schüler 5,10 € als Eigenleistung (= häusliche Ersparnis) vom Heim berechnet (§ 7a Abs. 5 AV BaySchFG).

Die Angaben wurden überprüft.

Die Heimunterbringung ist nach § 7a AV BaySchFG

notwendig

nicht notwendig

Vilshofen, den.....

---

Heimleitung